



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 24. April 2021

Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrates Berlin

Newsletter im April 2021

www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_april2021

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter zu folgenden Themen:

• Neues Infektionsschutzgesetz – Ausgangsperre und Kontaktverbote ab 24. April in Berlin	2
• Wann werden Geflüchtete und Wohnungslose in Berliner Sammelunterkünften geimpft?	3
• Was können Menschen in Sammelunterkünften tun, um die Impfung zu bekommen?	4
• Impfstart für Geflüchtete Ende April?	5
• Impfen für Menschen ohne Krankenversicherung	5
• Übersicht über die Impfstoffe	6
• Doppelt so viele Coronafälle in LAF-Unterkünften – Drehverbot für die ARD	6
• Testkonzept für LAF Unterkünfte	7
• Sparen beim Infektionsschutz: Keine FFP2 Masken für Berliner Sammelunterkünfte	7
• Gekürzte AsylbLG-Regelsätze in Sammelunterkünften – Zusammenwirtschaften in der Pandemie?	8
• Leistungssätze § 3a AsylbLG nach EVS-Bedarfsgruppen ab 2021	10
• Neue Hausordnung für LAF-Unterkünfte	10
• Laptops und Drucker zum Homeschooling	11
• Jugendhilfe Light - Keine digitalen Endgeräte und kein Berlinpass	12
• PM gegen Diskriminierung Geflüchteter beim Zugang zu Bildung	14
• Keine digitalen Endgeräte für Integrationskurse	15
• Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete	15
• Abschiebungen 2020 aus Berlin – Schwerpunkt Moldau und Westbalkan	16
• Zahlen Asylsuchender und Geduldeter in Berlin	17
• Familiennachzug aus Eritrea	18
• Neue Fragebögen für Asylfolgeantragsteller:innen	18
• Materialien und Termine	20

Über Eure Erfahrungen und Anregungen, Hinweise und Kritik freuen wir uns!

Herzliche Grüße

Das Team des Flüchtlingsrates Berlin

Neues Infektionsschutzgesetz – Ausgangssperre und Kontaktverbote ab 24. April in Berlin

Laut **Bekanntmachung** der Senatsverwaltung Gesundheit gelten ab 24. April 2021 in Berlin die Maßnahmen nach **§ 28b Absatz 1 und 3** des neu gefassten **IFSG**:

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bekanntmachung-zu-28b-infektionsschutzgesetz-1078616.php Was das konkret bedeutet, steht dort nicht.

Auf der Website www.berlin.de/corona findet sich Stand 24. April 15 Uhr nur die insoweit veraltete Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auf Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Russisch und Polnisch www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung. Auch auf der am 24.04. aktualisierten Seite www.berlin.de/corona/massnahmen/ sind nur die Infektionsschutzmaßnahmen nach der Berliner Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erläutert. Infos zu Kontaktverbot und Ausgangssperre nach § 28b IFSG haben wir auf www.berlin.de/corona nicht gefunden. Wir denken, dass eine angemessene, zutreffende, mehrsprachige Information durch den Senat Voraussetzung für die Durchsetzung solcher Maßnahmen wäre.

Wir zitieren nachfolgend die laut o.g. Bekanntmachung ab heute geltenden Regelungen zum **Kontaktverbot**, zur **Ausgangssperre** und zum **Präsenzunterricht** nach § 28b Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 3 IFSG: www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html. In Berlin gilt demnach an heute unter anderem:

*(1) ... 1. **Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum** sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen **eines Haushalts** und **eine weitere Person** einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;*

*2. der Aufenthalt von Personen **außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft** und dem jeweils **dazugehörigen befriedeten Besitztum** ist von **22 Uhr bis 5 Uhr** des Folgetags **untersagt**; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:*

- a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,*
- b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,*
- c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,*
- d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,*
- e) der Versorgung von Tieren,*
- f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder*
- g) zwischen **22 und 24 Uhr** der im Freien stattfindenden **allein** ausgeübten **körperlichen Bewegung**, nicht jedoch in Sportanlagen.*

*(3) ... die Teilnahme am **Präsenzunterricht** ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die **zweimal in der Woche** mittels eines anerkannten **Tests** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet ... die **Sieben-Tage-Inzidenz** den Schwellenwert von **100**, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag ... nur in Form von **Wechselunterricht** zulässig. Überschreitet ... die **Sieben-Tage-Inzidenz** den Schwellenwert von **165**, so ist ab dem übernächsten Tag ... die Durchführung von **Präsenzunterricht** **untersagt**.*

Wann werden Geflüchtete und Wohnungslose in Berliner Sammelunterkünften endlich geimpft?

Geflüchtete und Wohnungslose in Sammelunterkünften des LAF und ASOG-Unterkünften der Bezirke sowie die dort tätigen Mitarbeiter:innen haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaimpfV des Bundesgesundheitsministeriums Stand 11.03.2021

www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-ImpfV_BAnz_AT_11.03.2021_V1.pdf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IFSG www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_36.html als **Priogruppe 2** zeitgleich mit **70 – 79jährigen** Anspruch auf die Impfung **jetzt**.

Bewohner:innen von in Sammelunterkünften erhalten – anders als 70 – 79jährige – in Berlin derzeit dennoch **keine Einladungen zum Impfen**. Angekündigt waren **mobile Impfteams**. Laut Homepage Senatskanzlei zum Corona-Impfmanagement www.berlin.de/corona/impfen/corona-impfmanagement-1058166.php erhalten die BewohnerInnen "ab Mitte März ein Impfangebot". Dann hieß es Mitte April (laut LAF). Auch der laut SenIAS vorgesehene Termin zum Impfstart 3. Mai wurde jetzt "*wegen der aufgetretenen Impfstoffknappheit*" gecancelt (tlf. Auskunft Krisenstab SenIAS 14.4.).

SenGPG hatte den mit 66 % Schutzwirkung schlechtesten aller Impfstoffe Johnson&Johnson für Geflüchtete vorgesehen. Vermutlich deshalb behaupten die am 26.3. veröffentlichte mehrsprachige **Impfvideos des LAF, es habe keine Impfkomplicationen gegeben** und **alle Impfstoffe seien gleich wirksam**: www.berlin.de/laf/ueber-uns/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1069710.php

Die ohnehin große Unsicherheit und Impfskepsis vieler Geflüchteter würde das sicher noch verstärken. Wegen der mit Johnson&Johnson aufgetretenen Komplikationen wurden die Impfteams erstmal gestoppt. **Wie es jetzt weitergeht ist unklar**.

Unsere Fragen: Wann werden Geflüchtete und Wohnungslose in Berliner Sammelunterkünften endlich geimpft? Warum nimmt man nicht **Biontech** und **Moderna** - wie in anderen Bundesländern?

Eine Auskunft, wie es jetzt weitergeht, hat uns die Senatsverwaltung für Gesundheit am Telefon leider verweigert (Stand 20.04.21).

Für **Mitarbeiter:innen** sowie in den Unterkünften tätige externe, auch **ehrenamtliche Aktive** konnten über die Betreiber und das LAF Impfcodes angefordert werden, um einen Termin im Impfzentrum zu buchen. Dazu LAF Newsletter Nr. 31, www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_31 unter Punkt 1 "Impfangebot des LAF", letzter Satz auf Seite 1: "*Das Angebot richtet sich **ausschließlich an Personen, die in den Unterkünften unmittelbar mit den Menschen arbeiten** (Betreiber, Sicherheitsdienstleister, Catering, Ehrenamt)*". Die Impfcodes wurden von den Unterkünften beantragt, sind nach unseren Informationen bisher aber auch noch nicht eingetroffen.

Wir haben am 15.04.21 einen Brief mit unseren **Fragen zum Impfen an die Gesundheitssenatorin** geschrieben: https://fluechtlingsrat-berlin.de/fragen_impfen_sengpg/

1. Geflüchtete und Wohnungslose in Sammelunterkünften erhalten derzeit – anders als 70 – 79jährige – in Berlin noch keine Einladungen zum Impfen. Hält SenGPG diese Vorgehensweise angesichts der klaren Vorgaben der CoronaimpfV des BMG, wonach Geflüchtete und Wohnungslose in Sammelunterkünften zeitgleich mit 70 – 79jährigen Anspruch auf eine Impfung haben, für rechtlich zulässig?

2. Sind weiterhin mobile Impfteams für LAF-Unterkünfte und für Wohnungslosenunterkünften (ASOG-Unterkünfte) geplant, und wenn ja für wann konkret? Angekündigt war das Impfen in Berliner Sammelunterkünften ab Mitte März (Corona-Impfmanagement laut Homepage Senatskanzlei). Dann ab Mitte April (laut LAF). Dann ab Anfang Mai (laut SenIAS). Jetzt irgendwann noch später?

3. Für Geflüchtete und für Wohnungslose in Sammelunterkünften vorgesehen hatte SenGPG mit Johnson & Johnson offenbar den in Deutschland bisher kaum bekannten, mit 66 % Schutzwirkung am wenigsten wirksamen aller Impfstoffe. Wie bewerten SenGPG diese Entscheidung im Hinblick auf den erhöhten Schutzbedarf in den Unterkünften und die großen Impfskepsis vieler Geflüchteter?

4. Gibt es angesichts der extrem hohen Ansteckungsgefahr in den beengten Unterkünften für Geflüchtete und für Wohnungslose und des Alters der Geflüchteten von meist unter 60 Jahren Überlegungen, kurzfristig auf Biontech und Moderna umzusteigen, wenn ja wann, wenn nein warum nicht?

Was können Menschen in Sammelunterkünften tun, um die Impfung jetzt zu bekommen?

1. **Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen von Sammelunterkünften für Geflüchtete und für Wohnungslose sind Priogruppe 2.** Sie alle haben JETZT das Recht auf die Impfung!

Sie sollten sich mit Hilfe der Unterkunft bei niedergelassenen Ärzt:innen selbst um Impftermine bemühen. Für **Biontech** dauert das möglicherweise ein bisschen.

Abwarten auf die Impfteams von SenGPG und LAF hilft offenbar nicht.

2. Für **Menschen ab 60** sollte es unabhängig von der Art der Unterkunft mit **Astrazeneca** bei niedergelassenen Ärzt:innen auch ohne Priogruppe schnell gehen. Berlins Impfzentren bieten Astrazeneca derzeit nicht an, Tempelhof wieder ab Anfang Mai.

Seit 23.04. können auch Menschen unter 60 nach individueller Beratung (Ausschluss von Thrombose-Risikofaktoren) bei niedergelassenen Ärzten eine Impfung mit Astra Zenica erhalten (aber nicht im Impfzentrum).

3. **Chroniker:innen** mit Diagnosen gemäß § 3 CoronaimpfV bekommen Impfcodes über die Krankenkasse, auch Geflüchtete in Unterkünften. Wer noch keinen Code hat, wendet sich an seine:n Hausärzt:in, www.kvberlin.de/fuer-patienten/corona/corona-impfungen
4. **Schwangere** können ihre:r Gynäkolog:in unabhängig von der Art der Unterkunft bis zu **zwei enge Kontaktpersonen** nennen, die dann über die Kassenärztlichen Vereinigung Impfcodes erhalten, www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2021/pressemitteilung.1065814.php

5. **Mitarbeiter:innen** und regelmäßig in der Unterkunft vor Ort **ehrenamtlich Aktive** erhalten über die Unterkunft einen Impfcodes. Angekommen sind die Codes bisher aber noch nicht.
6. Der **Impfstart der Priogruppe 3** für alle Menschen von 60 bis 69 Jahren sowie Menschen unter 60 mit weiteren chronischen Erkrankungen **steht in Kürze bevor**. Dazu gehören u.a. Menschen mit Asthma, Diabetes, Bluthochdruck, chronischen Darmerkrankungen, HIV, Übergewicht (BMI > 30) u.a. Auch sie wenden sich ggf. an ihre **Hausärzt:in**.
7. Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche, die sich impfen lassen (haben...) sollten darüber mit den Bewohner:innen sprechen, um die **Impfskepsis** abzubauen.

Impfstart für Geflüchtete Ende April?

Nach unbestätigten Informationen soll das LAF im Rahmen eines **Pilotprojekts** in einer Berliner **Gemeinschaftsunterkunft** für den 30.04.2021 den Einsatz eines mobilen Impfteams zum Impfen von Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen mit dem neu zugelassenen Impfstoff **Johnson&Johnson** planen.

Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen haben als Angehörige der **Priogruppe 2** gleichermaßen einen Rechtsanspruch auf die Impfung. Sie haben jedoch bislang - anders als die übrigen Angehörigen der Priogruppe 2 – von der Senatsverwaltung für Gesundheit **keine Impfcodes** erhalten.

Wir denken, Geflüchteten muss ebenso wie Deutschen aus Gründen der Gleichbehandlung bei der Entscheidung über die Impfung die **Wahlfreiheit** gelassen werden, sich mit **Biontech** oder **Moderna** impfen zu lassen und hierfür einen Impftermin zu buchen. Die Zurückhaltung der Codes für Mitarbeiter und Bewohner und die Beschränkung auf Johnson&Johnson halten wir für rechtlich fragwürdig. Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen, die sich nicht mit Johnson&Johnson impfen lassen wollen, müssen daher alternativ einen Impfcodes für das Impfzentrum oder eine:n Ärzt:in erhalten.

Impfen für Menschen ohne Krankenversicherung

Die Clearingstelle der Berliner Stadtmission www.berliner-stadtmission.de/clearingstelle kann Kostenübernahmebescheinigungen (KÜ) zum Impfen bei niedergelassenen Ärzt:innen ausstellen. Damit sind die Arztkosten bezahlt. Voraussetzung ist, dass die Clearingstelle die Bedürftigkeitsvoraussetzungen geprüft hat, d.h. kein ausreichendes Einkommen vorhanden und kein Krankenversicherungsschutz über Sozialleistungsbezug usw. herstellbar ist. Noch in Klärung zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und SenGPG ist, wer den Impfstoff bezahlt. Erst wenn auch das geklärt ist, können bei der Clearingstelle real auch die KÜs ausgestellt werden (Stand: 14.04.21).

Übersicht über die Impfstoffe

Das **Paul-Ehrlich-Institut** (PEI) ist als Bundesbehörde zuständig für die Zulassung von Impfstoffen und Arzneimitteln. Hier eine Übersicht des PEI zur **Wirksamkeit** der COVID-19-Impfstoffe und zu **Zahl und Abstand der Impfungen** aus www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html

Vier zugelassene COVID-19-Impfstoffe: sicher & wirksam

Stand: 14.04.2021

Hersteller (Impfstoffbezeichnung)	Altersempfehlung der STIKO	Anwendung	Impfstofftyp	Nötige Impfungen	Empfohlener Impfabstand*	Wirksamkeit**	Schutz nach 2. Impfung	EU-Zulassung
BioNTech/ Pfizer (Comirnaty)	ab 16 J.	 intramuskulär	mRNA		Zwischen 3 und 6 Wochen			 21.12.2020
Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna)	ab 18 J.	 intramuskulär	mRNA		Zwischen 4 und 6 Wochen			 06.01.2021
AstraZeneca (Vaxzevria)	ab 60 J.	 intramuskulär	vektorbasiert		12 Wochen			 29.01.2021
Johnson & Johnson (COVID-19 Vaccine Janssen)	ab 18 J.	 intramuskulär	vektorbasiert		Einzeldosis			 11.03.2021

*Nach Angaben der Produktinformation sowie der aktuellen Empfehlung durch die Ständige Impfkommission.

** Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, sinkt bei den Geimpften um den genannten Prozentsatz. Jeder zugelassene COVID-19-Impfstoff schützt vor schwerem Krankheitsverlauf.

Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel

Paul-Ehrlich-Institut 

Doppelt so viele Coronafälle in LAF-Unterkünften – Drehverbot für die ARD

Das **ARD Mittagsmagazin** berichtete am 22.04.2021 über die – entgegen der Priorisierung nach der CononalmpfVO des BMG - bundesweit ausbleibendem Impfungen in Flüchtlingsunterkünften.

Das Mittagsmagazin schiebt: Geflüchtete bei Impfungen benachteiligt. Asylsuchende in großen Unterkünften dürfen bereits seit Ende Februar geimpft werden. Aber auf Länderebene passiert nicht viel. Dabei wäre Eile geboten: Die Ansteckungsgefahr ist dort besonders groß. Das Video ist hier zu sehen:

www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/mittagsmagazin/videos/gefluechtete-impfung-benachteiligt-video-100.html

Im Film gibt es ein Interview vor der Berliner Unterkunft Marie Schlei Haus mit einem Vertreter der AWO Berlin-Mitte und einem Bewohner der Unterkunft. Und dazu ein von Geflüchteten in der Unterkunft selbst aufgenommenes Video. Denn die **Pressestelle des LAF** hatte zum Thema Impfen ein **Drehverbot** für die beim LAF unter Vertrag stehenden Unterkünfte erteilt. Ein fragwürdiger Umgang mit der Pressefreiheit. Die ARD war erkennbar verärgert.

Immerhin hat das LAF dem Mittagmagazin Zahlen genannt. Seit Beginn der Pandemie hätten sich 1.543 der 18.000 BewohnerInnen von LAF-Unterkünften mit Corona infiziert. Das sind **8,5 %**. Berlinweit gab es bis zum 20.4.2021 161.645 Coronafälle bei 3.769.962 Einwohner:innen. Das sind **4.3 %**.

Testkonzept für LAF Unterkünfte

Schnelltests für Mitarbeiter:innen

Hinweis aus LAF-Newsletter 31 www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_31:

*Laut der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Berlins sind **Arbeitgeber verpflichtet** ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, regelmäßig, mindestens **zwei Mal pro Woche, kostenlos eine Covid-Schnell-Testung**, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, anzubieten. Das Testen der Mitarbeitenden ist Aufgabe der Arbeitgeber (u.a. Betreiber und SDL) und wird finanziell nicht vom LAF unterstützt.*

Testkonzept für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen

Als Anlage zum LAF-Newsletter 30 www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_30

hat das LAF ein Mustertestkonzept von SenIAS zum Testen der Bewohner:innen verschickt:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/muster_testkonzept_senias_laf/

Das Testen auf Basis des Konzepts ist für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen freiwillig. Es bleibt offenbar den Betreibern überlassen, ob sie ein derartiges Testkonzept beim LAF vorlegen und auf Basis des Konzepts die Schnelltests bestellen und durchführen möchten oder nicht.

Senat spart beim Infektionsschutz:

Keine FFP2 Masken für Berliner Sammelunterkünfte

Am 19.02.21 haben wir die Senatssozialverwaltung per Email gebeten, in Sammelunterkünften eine bedarfsdeckende Zahl an FFP2 Masken an die Bewohner:innen als **unterkunftsbezogenen Sonderbedarf** auszugeben und die Kosten zu erstatten. Bereits am 1.2. hatten wir beim Runden Tisch Flüchtlingsmedizin der Senatsverwaltung Gesundheit, an dem auch SenIAS und LAF beteiligt sind, FFP2 Masken für LAF- und ASOG-Unterkünfte gefordert. Auf unsere Mail vom 19.2., unsere Nachfragen per Mail vom 5.3. und später per Telefon hat SenIAS bis heute nicht geantwortet.

In den LAF-Unterkünften sind Anfang 2021 nur einmalig fünf OP-Masken pro Person angekommen. Am 9.4.2021 gab es einmalig weitere fünf nicht zertifizierte KN 95 Masken pro Person in Packungen mit dem Aufdruck "*Deutsch-Chinesische Freundschaft*", offenbar aus Altbeständen des Landes. Zertifizierte FFP2 Masken für die Bewohner:innen gab es bis heute nicht.

Wir denken, für **alle Bewohner:innen in LAF und ASOG Unterkünften** müssen **fortlaufend ausreichend FFP2 Masken** ausgegeben werden, so selbstverständlich wie es auf den Gemeinschaftstoiletten auch **Seife, Desinfektionsmittel und WC-Papier** geben muss. Der Senat muss die Finanzierung

klären. FFP2 Masken in Unterkünften sind keine Frage von Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII, sondern des **Hygieneplans nach dem IFSG**. In Sammelunterkünften besteht ein wesentlich erhöhter Bedarf an FFP 2 Masken über den Bedarf in privaten Wohnungen hinaus, wo man auf dem Flur, auf dem Weg zur Toilette oder in der Küche keine Maske braucht. Allerdings sind auch die Maßgaben des LAF zum Rahmenhygieneplan seit 2015 unverändert geblieben, Maßgaben zur Pandemie fehlen, hier aus einer Ausschreibung für den Betrieb von Unterkünften vom August 2020:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_rahmenhygieneplan_aug2020

SenIAS Berlin hat zudem aber auch den Anspruch auf FFP2 Masken für **AsylbLG** und **SGB XII** Berechtigte in **Wohnungen** bis heute nicht geklärt. Zwar erhalten SGB II Berechtigte erhalten laut Corona-Schutzmasken-Verordnung des BMG einen Gutschein für zehn FFP2 Masken:

www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/schutzmv.html

Das BMAS hat ergänzend die insoweit zuständigen Länder aufgefordert, für das AsylbLG und SGB XII eine entsprechende Lösung zu treffen: https://fluechtlingsrat-berlin.de/bmas_masken_digitale_endgeraete/ SenIAS Berlin hat das bis heute nicht getan. Auch danach hatten wir SenIAS per Email vom 19.02. und 5.3. gefragt. Auch darauf keine Antwort.

Gekürzte AsylbLG-Regelsätze in Sammelunterkünften – Zusammenwirtschaften Alleinstehender in der Pandemie?

Bereits in unserem Februar-Newsletter www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_feb2021 (Seite 6) haben wir die pauschale 10%-Kürzung der AsylbLG-Sätze für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften durch Zuordnung zur Ehepartner-Regelbedarfsstufe 2 (90 % Regelsatzes - RBS2) statt zum regulären 100%-Regelsatz für Alleinstehende (RBS 1) problematisiert. Die amtliche Gesetzesbegründung führt eine angeblichen "Obliegenheit" der Schutzsuchenden an, als "Schicksalsgemeinschaft" in der Unterkunft wie Ehepartner gemeinsamen aus einem Topf zu wirtschaften. Hinweisen hatten wir auch auf Maßgaben der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, anlässlich der Corona-Pandemie die Kürzung im Einzelfall auszusetzen

In einer richtungsweisenden Entscheidung vom 13.04.2021- L 4 AY 3/21 B ER www.fluechtlingsrat-berlin.de/lsg_he_rbs2_gus hat jetzt das **Landessozialgericht Hessen** ein Sozialamt verpflichtet, einem 52-jährigen Mann in einer Sammelunterkunft Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Das Gericht begründet umfassend die aus seiner Sicht vorliegende Verfassungswidrigkeit der AsylbLG-Kürzung auch unabhängig von der Corona-Pandemie und zeigt unter Hinweis auf die Praxis einzelner Landkreise in Hessen auf, dass eine verfassungskonforme Auslegung den Kommunen die Möglichkeit bietet, auch für Alleinstehende in Sammelunterkünften die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

Rechtsanwalt Sven Adam aus Göttingen, der den Beschluss erstritten hat, schreibt dazu:

1. Das Gericht begründet umfassend die nach seiner Sicht vorliegende Verfassungswidrigkeit der Regelung und begründet, warum eine **verfassungskonforme Auslegung der Norm den Landkreisen die Möglichkeit bietet**, auch für Alleinstehende in Gemeinschafts-/Sammelunterkünften die **Regelbedarfsstufe 1** zu gewähren.

2. Die Regelbedarfsstufe 2b wird - und das ist wesentlich bedeutender - mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 und Abs. 5 der sog. Aufnahme-Richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates) für europarechtswidrig erklärt!

Das Gericht begründet dies damit, dass Geflüchtete, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen, entgegen Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie durch die Regelbedarfsstufe 2b weniger Leistungen erhalten, als "eigene Staatsangehörige" Deutschlands erhalten.

Die Aufnahmerichtlinie gilt nach Art. 3 der Richtlinie für "alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen internationalen Schutz beantragen, solange sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem Recht von diesem Antrag auf internationalen Schutz erfasst sind."

3. Der Vorrang des Unionsrechts wird gegenüber dem verpflichteten Landkreis betont und dieser aufgefordert, diesen auch über den hier entschiedenen Zeitraum hinaus zu beachten.

4. Das LSG betont, dass bereits ein hessischer Landkreis (der Werra-Meißner-Kreis) dazu übergegangen ist, zumindest während der Covid-19-Pandemie Alleinstehenden in den GUs die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. **Dies liest sich wie eine Aufforderung an die anderen hessischen Landkreise**, ebenso zu verfahren.

Diese Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts ist in seiner Begründungstiefe bislang einmalig, richtungsweisend und hat erhebliche Auswirkungen auf die AsylbLG-Leistungen sämtlicher Einzelpersonen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschafts-/Sammelunterkünften.

Auch das **Sächsische Landessozialgericht** hat kürzlich mit Beschluss vom 23.03.2021 – L 8 AXV 4/20 B ER die 10%-Kürzung für unzulässig erklärt: www.fluechtlingsrat-berlin.de/lsg_sn_rbs2_gus

Mit Beschluss vom 13.04.2021 - S 17 AY 21/20 hat das Sozialgericht Düsseldorf die Frage dem **Bundesverfassungsgericht** vorgelegt, ob die um 10 % gekürzten Leistungen nach AsylbLG für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Grundgesetz vereinbar sind, vgl. www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseLSG/19_04_2021_/index.php

Das **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg** hat hingegen – ebenso wie fast alle Kammern des Berliner Sozialgerichts - die Klärung der Rechtmäßigkeit der zehnpromigen Leistungskürzung für nicht eilbedürftig erklärt und die Frage im Ergebnis offen gelassen. Hinzu kommt, dass der im Berufungsverfahren erforderliche Streitwert von 750 Euro nicht erreicht wird (Rechengrundlage ist die Summe der Kürzungsbeträge über 12 Monate)

Die **Berliner Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales** hält bislang an der Kürzung der Regelsätze für Alleinstehende in Sammelunterkünften wegen Zusammenwirtschaftens wie Ehepartner auf 90 % fest. Wir haben SenIAS jetzt erneut gebeten, diese Praxis zu prüfen angesichts der vorgenannten Rechtsprechung und der andauernde Corona-Pandemie, die die Pflicht des gemeinsamen Wirtschaftens einander fremder Personen endgültig ad absurdum führt.

Tabellen Leistungssätze nach § 3a AsylbLG nach EVS-Bedarfsgruppen ab 1.1.2021

Tabellen der ArgeFlü der Länder: www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betrage_2021.pdf
Wichtig: Nach 18 Monaten Aufenthaltsdauer liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG vor (= höhere Leistungen analog SGB XII), dann sind die Tabellen nicht mehr anwendbar.

Bei Sanktionen nach § 1a AsylbLG – soweit diese nicht ohnehin rechts- und verfassungswidrig sind – verbietet sich eine schematische Anwendung der Tabelle, da in verfassungskonformer Auslegung der Härteregelung des § 1a stets zu prüfen ist, welche weiteren Bedarfe zusätzlich zu den in der Tabelle genannten EVS-Positionen sicherzustellen sind. Zudem verbietet sich bei § 1a die Anwendung der RBS 2 auf Alleinstehende und Alleinerziehende.

Neue Hausordnung für LAF-Unterkünfte

Auf die in Berlin seit kurzem geltende neue Hausordnung für LAF Unterkünfte haben wir schon in unserem Februar-Newsletter hingewiesen. Sie gilt für **alle GUs und AEs** von **allen** staatlichen, gemeinnützigen und privaten **Betreibern** gleichermaßen und liegt in 15 Sprachen vor. Als Erfolg werten wir vor allem, dass - mit Ausnahme von Abschiebungen – die Betreiber das Grundrecht auf Schutz der Wohnung nach Art. 13 GG ausdrücklich zu respektieren haben. Die Hausordnung vom Dezember 2020 im Wortlaut:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_hausordnung_dez2020

Das LAF schreibt dazu im Newsletter vom 12.02.2021 www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_29 :
*"Nicht zuletzt, um einheitliche Qualitätsstandards in den Unterkünften zu gewährleisten, bitten wir Sie darum, diese schnellstmöglich, spätestens **bis zum 15. Februar 2021 in Ihren Unterkünften umzusetzen**. Sie finden die Hausordnung auf der ImmoBeMa in den folgenden **Sprachen**: Arabisch, Armenisch, Aserbaidschanisch, Dari, Deutsch, Englisch, Französisch, Georgisch, Kurmandschi, Persisch/Farsi, Rumänisch, Sorani, Türkisch, Tigrinya, Vietnamesisch."*

Das LAF hat zusätzlich ein **Merkblatt zur Hausordnung** mit Piktogrammen veröffentlicht:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf_merkblatt_hausordnung/

Aus unserer Sicht fehlt jedoch ein Merkblatt, das die Bewohner:innen ausführlicher über ihre Rechte in der Unterkunft informiert, insbesondere über das Recht auf Privatsphäre, sowie die Maßgaben zum Personaleinsatz und zur baulichen Ausstattung. Für die Bewohnenden ist bislang völlig intransparent, zu welchen Leistungen der Betreiber gegenüber dem LAF verpflichtet ist.

Nach wie vor fehlen in Berlin eine verbindliche und einheitliche Hausordnung sowie einheitliche Qualitätsstandards für die von den Bezirksamtern genutzten ASOG-Wohnungslosenunterkünfte. Das hierzu von SenIAS vorgesehene "*Projekt Gesamtstädtischen Steuerung*" kommt nicht so recht voran.

Laptops und Drucker zum Homeschooling und Wechselunterricht für Flüchtlingskinder

Anfang Februar hat das **BMAS** eine Weisung erlassen, dass die Jobcenter **350 Euro** für digitale Endgeräte zum Homeschooling bewilligen sollen. Das BMAS hatte den Ländern per Rundschreiben nahegelegt, im **AsylbLG** und **SGB XII** ebenso zu verfahren. Der Anspruch besteht laut Weisung für alle Schüler:innen bis 24 Jahre an berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen, auch für Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung, die von der Schule keine entsprechenden Geräte erhalten haben.

Inzwischen wurden an **Berliner Schulen** Tablets ausgeliehen. Ein Rundschreiben vom Januar 2021 regelt die Vergabe durch die Schulen:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/digitalpakt/2021_01_19_rundschreiben_sofortausstattungsprogramm.pdf

Die Geräte sollen "*Schüler*innen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)*" ohne geeigneten Endgeräte erhalten. Kinder können **nach Ermessen** der Schule auch ohne BuT-Nachweis Geräte erhalten. BuT-berechtigt ist, wer Leistungen nach AsylbLG, Alg 2, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/

Wie kommt man nun an die digitalen Endgeräte?

1. Man muss zunächst versuchen, bei der **Schule** unter Vorlage des Bescheids über AsylbLG, Alg 2, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder stationäre Jugendhilfe oder des Berlinpasses BuT die Geräte zu beantragen. Für den Antrag bei der Schule ist das Formular **Eigenerklärung** vorzulegen:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/ausleihe-digitaler-endgeraete/

2. Hat die Schule aktuell keine Geräte mehr oder lehnt sie die Vergabe ab, **muss** sie das auf dem Formular **Schulbescheinigung** bestätigen:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/berlin_schulbescheinigung/

3. Sozialleistungen sind nachrangig zu Hilfen der Schulen. Wenn die Schule – egal aus welchem Grund – keine Geräte bereitstellt, kann man der Schulbescheinigung und unserem Formular **Antragsvordruck** beim zuständigen Amt (LAF, Sozialamt, Jobcenter oder Jugendamt) die Geräte beantragen:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/antrag_schulcomputer/

Drucker gibt es, wenn im Haushalt noch keiner vorhanden ist. Die Schulen stellen keine Drucker, Drucker können nur bei den Sozialbehörden beantragt werden. Leben in einer Familie mehrere Schüler*innen, ist die Ausstattung für jede:n Schüler:in zu gewähren, aber nur ein Drucker pro Haushalt.

Wir empfehlen, den **Antrag schriftlich zu stellen!!!** Nur dann ist die Behörde gezwungen, ihn zu bearbeiten. Sie können den unterschriebenen eingescannten Antrag mit Schulbescheinigung per Email schicken. Zusätzlich sollten Sie den Antrag per *Fax* oder *Einschreibbrief* schicken oder mit einem *Zeugen* in den Briefkasten der Behörde werfen! Machen Sie sich Kopien des Antrags!

Wir empfehlen, auch für **gebraucht gekaufte** Geräte immer eine **Quittung** ausstellen zu lassen. Die Sozialbehörde kann einen Nachweis verlangen, wenn das im Bewilligungsbescheid angekündigt ist.

Jugendhilfe Light - Keine digitalen Endgeräte und kein Berlinpass in der stationären Jugendhilfe

Das **BMAS** und **SenIAS** haben mittlerweile klargestellt, dass zum Kauf digitaler Endgeräte Beihilfen der **Jobcenter**, oder vom **LAF** bzw. **Sozialamt** (im Rahmen der Sozialhilfe oder nach AsylbLG) zu bewilligen sind, wenn die Schule "*egal aus welchem Grund*" keine Geräte zu Verfügung stellt.

Anders **Berlins Bildungs- und Jugendsenatorin (SenBJF)**, die Beihilfen für digitale Endgeräte ablehnt, wenn der Lebensunterhalt über die Jugendhilfe in einer betreuten Einrichtung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII sichergestellt wird, vgl. Schreiben Flüchtlingsrat v. 15.3.21 und Antwort SenBJF v. 6.4.21:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/senbjf_keine_schulcomputer_nach_sgb_viii

SenBJF schreibt uns: "*Insofern ist die ... Ablehnung der Jugendämter hier als 'Ausfallbürge' tätig zu werden ... nachvollziehbar und wird mitgetragen.*" Ohne ihre Eltern nach Berlin geflüchtete Schüler:innen werden somit rechts- und gleichheitswidrig schlechter behandelt als Schüler:innen mit Eltern, die Alg 2 oder AsylbLG-Leistungen erhalten. SenBJF verweist auf die Überlassung digitaler Endgeräten aus dem "Digitalpakt" durch die Schulen. Den Schulen wurden allerdings viel zu wenige Geräte zur Verfügung gestellt.

Offenbar gibt es in Berlin zwecks Abschreckung Geflüchteter eine "**Jugendhilfe Light**." Soll wirklich lieber ein Schuljahr wiederholt als 350 Euro für einen Schulcomputer ausgegeben werden? Senatorin Scheeres setzt das **Existenzminimum für Geflüchtete in der Jugendhilfe** noch niedriger an, als es das diskriminierende **AsylbLG** tut. Dabei sieht **§ 39 SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eigentlich einen **höheren Umfang beim Lebensunterhalt** vor als beim Arbeitslosengeld 2 oder nach Asylbewerberleistungsgesetz, indem dort etwa auch Ferienreisen zu finanzieren sind.

Zynischerweise erfolgt die Ablehnung unter Hinweis auf vorrangige, real aber ausbleibende Leistungen der eigenen Verwaltung, sprich Geräte der Berliner Schulen aus dem Digitalpakt, von denen es aber zu wenige gibt und auf die auch kein Rechtsanspruch besteht, wie SenBJF selbst einräumt.

Wir halten die Haltung von SenBJF für rechtswidrig und diskriminierend. Wir empfehlen, die Geräte wie oben für Anträge beim Jobcenter beschrieben mit **Antragsformular und Schulbescheinigung** – ggf. durch den Vormund – **beim Jugendamt schriftlich zu beantragen**. Nicht alle Berliner Jugendämter agieren so restriktiv, wie SenBJF es für richtig hält.

Bei Ablehnung ist **Widerspruch** einzulegen. Da der Bedarf dringend ist, kann der Anspruch per **Eilantrag** beim für Leistungen nach dem SGB VIII zuständigen Verwaltungsgericht durchgesetzt werden, wenn der Antrag unzumutbar lange nicht bearbeitet oder abgelehnt wird. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 VwGO).

Das renommierte **Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht DIJuF** teilt unsere Rechtsauffassung. Das Institut berät bundesweit Jugendämter in rechtlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe, auch im Zusammenhang mit der aktuellen Coronakrise. Mit Stellungnahme vom 15.1.2021 hat es

die Frage "Ist es möglich, die Kosten für ein Notebook oder andere Hilfsmittel für stationär untergebrachte Kinder/Jugendliche zu übernehmen, damit diese an den Online-Angeboten bzw. -Aufgaben ihrer Schulen teilnehmen können?" unter Verweis auf § 39 Abs. 3 SGB VIII klar bejaht, siehe www.dijuf.de/coronavirus-faq.html . Ebenso das DIJuF-Rechtsgutachten in "Das Jugendamt" (Fachzeitschrift) 2020, S. 297.

Jugendhilfe Light von SenBJF Berlin: Kein Berlinpass in der stationären Jugendhilfe

Es gibt leider weitere Beispiele der diskriminierenden "Jugendhilfe Light" von SenBJF Berlin. So verweigert SenBJF geflüchteten Schüler:innen im betreuten Jugendwohnen den **"Berlinpass"**. Den Berlinpass erhalten Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und von Wohngeld nach WoGG, bislang jedoch nicht von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII (stationäre Jugendhilfe), vgl. <https://service.berlin.de/dienstleistung/121742/>

Für die **Schulen** wäre der Berlinpass Grundlage für die Überlassung von **digitalen Endgeräten** aus dem "Digitalpakt" und von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket **BuT**. Der Berlinpass ist zudem Grundlage für Ermäßigungen in vielen öffentlichen und privaten Bereichen, auch für den Kauf der vergünstigten **BVG-Sozialkarte** für 27,50 statt 86 €/Monat.

Junge Menschen in der stationären Jugendhilfe, die keine Schule besuchen, erhalten nicht das in Berlin mittlerweile kostenlose Schülerticket. Das betrifft etwa auch junge Menschen in einer **ausbildungsvorbereitenden Maßnahme** des Jugendamtes oder des Jobcenters. Mangels Berlinpass bekommen sie auch nicht die Sozialkarte. Auch eine reguläre Monatskarte als Leistung der Jugendhilfe erhalten diese Jugendlichen in der Praxis nicht.

Anders als im o.g. Schreiben von SenBJF behauptet beruht der Berlinpass auf keiner gesetzlichen Regelung. Der Berlinpass ist vielmehr eine **freiwillige Leistung des Landes Berlin**, die im Rahmen der Landesregelung zum Berlinpass nach dem SGB VIII selbstverständlich auf Jugendliche – Schülerinnen und Nichtschülerinnen - ausgeweitet werden könnte und müsste, deren Lebensunterhalt vom Jugendamt nach § 39 SGB VIII sichergestellt wird. Dies gilt ebenso wie die in Berlin mit dem Berlinpass für Schüler:innen in der Praxis durch den **"Berlinpass BuT"** verbundene Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) nach dem SGB II bzw. AsylbLG.

Die **BuT-Leistungen** müssten im Rahmen Berliner Ausführungsvorschriften zum Jugendhilfeunterhalt nach § 39 SGB VIII gleichermaßen wie nach SGB II, SGB XII und AsylbLG gewährt werden. Zur Erleichterung des Verfahrens für SchülerInnen und Schulen sollten dies wie im SGB II, SGB XII und AsylbLG an den Berlinpass gekoppelt werden.

Jugendhilfe Light von SenBJF Berlin: Keine Ergänzende Lernförderung in der stat. Jugendhilfe

Schüler:innen in der Jugendhilfe werden wie beschrieben mangels Berlinpass BuT an den Schulen von den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) und somit – anders als ALG I und AsylbLG-Berechtigte - auch von der in den Schulen erbrachten **"Ergänzende Lernförderung"** (Nachhilfe- bzw. Förderunterricht zur Erreichung des Klassenziels) ausgeschlossen, vgl.

www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/ und www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/fachinfo/anlage_1_zusatzbogen.pdf .

Sie erhalten die Leistungen in der Praxis aber auch nicht von den Jugendämtern im Rahmen des Jugendhilfeunterhalts nach § 39 SGB VIII. Obwohl Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe häufig in ganz besonderer Weise förderungsbedürftig sind, werden sie von SenBJF Berlin auch bei der Lernförderung durch Schulen und Jugendämter diskriminiert und schlechter gestellt als Kinder und Jugendliche, die in Familien leben, die Leistungen nach AsylbLG oder SGB II erhalten.

Jugendhilfe Light von SenBJF Berlin: "Edusation" als Kitaersatz für Flüchtlingskinder

Die Pflicht eines Kindes zur Teilnahme an einer vorschulischer Sprachförderung gemäß Berliner Schulgesetz im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht, wenn das Kind für den Schulbesuch zu geringe Deutschkenntnisse besitzt, wird im Normalfall durch den **Besuch einer Kita** erfüllt.

Seit einige Jahren haben sich in Berlin neben den Kitas auch Angebote des Trägers "Edusation" bzw. "Der kleine Stern" als Maßnahmen zur **vorschulischen Sprachförderung** etabliert, in denen ausschließlich Flüchtlingskinder für 5 Stunden pro Tag betreut werden, um Deutsch zu lernen. Teilweise finden die Angebote direkt in einer **Flüchtlingsunterkunft** statt.

Der Träger stellt nur geringe Anforderungen an die **Qualifikation der Betreuenden**, eine Ausbildung als Erzieher:in usw. ist offenbar nicht nötig, vgl. www.edusation.de/jobs/ "*Wir suchen Menschen, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern im Alter von viereinhalb bis sechs Jahren haben Dabei legen wir weniger Wert auf Zeugnisse und Zertifikate, sondern mehr auf Ihre persönliche Ausstrahlung.*" SenBJF finanziert den Träger nur mit etwa dem halben Betrag pro Monat und Kind, der für einen regulären Kita-Betreuungsplatz z.B. in einem Kinderladen ausgegeben wird.

Das Jugendamt weist Flüchtlingskindern wegen fehlender Kitaplätze ggf. nur einen Platz bei Edusation zu. Das Konzept ist aus unserer Sicht integrationspolitisch höchst fragwürdig. Zudem wird dadurch der für Flüchtlingskinder ebenso wie für deutsche Kinder bestehende **Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz** ausgehebelt.

Gemeinsame Presseerklärung gegen die Diskriminierung Geflüchteter beim Zugang zu Bildung durch SenBJF Berlin

Gemeinsam mit dem Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ), Evin e.V., Nachbarschaft hilft Wohngemeinschaft e.V., Paul Gerhardt Werk Diakonische Dienste gGmbH, WeGe ins Leben e.V. und XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. haben wir am 22.04.2021 eine **Pressemitteilung** veröffentlicht und die Bildungssenatorin aufgefordert, die beschriebene Diskriminierung von Flüchtlingskindern zu beenden:

SenBJF Berlin diskriminiert Geflüchtete beim Zugang zu Bildung:

Keine digitalen Endgeräte zum Homeschooling für SchülerInnen in der Jugendhilfe?

www.fluechtlingsrat-berlin.de/jugendhilfe_light_berlin-keine_digitalen_endgeraete/

www.facebook.com/fluechtlingsratberlin/posts/3847896318598488

Unsere Forderungen:

- Gleiches **Recht auf Bildung** für alle jungen Menschen!
- Unterstützung von Schülerinnen und Auszubildenden im Homeschooling und Wechselunterricht durch Bewilligung **digitaler Endgeräte** auch im Rahmen der Jugendhilfe
- **Berlinpass** sowie Leistungen analog des **Bildungs- und Teilhabepakets** nach dem SGB II (BuT) auch im Rahmen der Unterhaltsleistungen nach § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- **Stopp der** diskriminierenden Praxis der **Jugendhilfe Light** bei SenBJF Berlin

BAMF: Keine digitalen Endgeräte für Teilnehmer:innen an Integrationskursen

Das BAMF hat ein ganzes Konvolut von Rundschreiben zu coronabedingten Anpassungen der geförderten Integrations- und Berufssprachkurse erlassen. Die Kursträger erhalten erhöhte Vergütungen für die Umstellung auf Onlinekurse bzw. Hybridunterricht.

Wie uns das BAMF auf Nachfrage telefonisch bestätigte, existiert bisher keine Regelung zur Ausleihe von bzw. Kostenübernahme für Laptops, Tablets und Drucker (Stand 21.04.2021). Die Kursträger müssten lediglich sicherstellen, dass die Teilnehmer:innen über ein digitales Endgerät teilnehmen können, hierzu sei ein **Smartphone ausreichend**.

Geflüchtete können dennoch versuchen, mit einer Bescheinigung des Kursträgers und den oben verlinkten **Antragsformularen** die Geräte beim Jobcenter, Sozialamt, LAF oder Jugendamt zu beantragen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Bescheid mit einer Verpflichtung der Ausländerbehörde oder des Jobcenters zur Teilnahme am Kurs vorliegt. Die Erfolgchancen können wir nicht einschätzen.

Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete

Asylbewerber können am Integrationskurs teilnehmen, wenn Sie aus einem Land mit **guter Bleibeperspektive** stammen, d.h. mehr als 50 % der Asylanträge werden anerkannt. Das trifft derzeit auf Asylsuchende aus **Eritrea, Syrien** und seit 1.3.2021 auch wieder aus **Somalia** zu.

Anspruch haben **unabhängig vom Herkunftsland** auch arbeitsmarktnahe – d.h. arbeitende, auszubildende oder bei der Agentur für Arbeit (!) arbeitsuchend gemeldete - **vor dem 01.08.2019 eingereiste Asylbewerber**.

Anspruch haben unabhängig vom Herkunftsland auch Inhaber einer **Duldung** nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Das ist eine Duldung aus *dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aus erheblichen öffentlichen Interessen*.

Siehe

www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AsylbewerberGeduldete/asylbewerbergeduldete.html#a_402144_2

und die **mehrsprachigen Merkblätter**

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-121_merkblatt-oeffnung-Integrationskurse.html

Abschiebungen 2020 aus Berlin – Schwerpunkt Moldau und Westbalkan

Abschiebungen aus Berlin betreffen derzeit überwiegend Menschen aus den Westbalkanstaaten und die Republik Moldau . Aus diesen Ländern fliehen vor allem Angehörige der Minderheit der Rom*nja nach Berlin.

Berlin hat 2020 ungeachtet der Pandemie fast genauso viele Abschiebungen wie 2019 durchgeführt, während bundesweit die Abschiebungen um mehr als die Hälfte zurückgegangen sind. Aus Berlin wurden in 2020 nach Moldawien 519 Menschen, in die Westbalkanstaaten 118 Menschen und in andere Länder 331 Menschen abgeschoben.

Federführend vom Berliner "**Landesamt für Einwanderung**" organisierte **Sammelabschiebecharter** mit Zahl der abgeschobenen Menschen:

1. Quartal 2020	2. Quartal 2020	3. Quartal 2020	4. Quartal 2020
Russland 12 Moldau/Serbien 57 Moldau/Albanien 52	Georgien 19 Moldau 30	Georgien 10 Moldau 53 Moldau/Albanien 43 Moldau 57 Moldau 36 Moldau/Serbien 35 Pakistan 18 Moldau/Serbien 66 Moldau 25	Georgien 16 Moldau 44 Moldau/Serbien 46 Bosnien/Nordmazedonien 10 Moldau/Serbien 49

Quelle: Aghs-Drs. 18-26175, www.fluechtlingsrat-berlin.de/s18-26175_abschiebungen2020

Berlin hat in 2020 als einziges Bundesland trotz pandemiebedingter Pause im 2. Quartal und Einschränkungen im 3. und 4. Quartal 2020 genauso viele Menschen abgeschoben wie 2019. In den übrigen Bundesländern gab es in 2020 nur halb so viele Abschiebungen wie im Vorjahr:

	2020	2019
Ba-Wü	1.383	2.629
Bayern	1.558	3.545
Berlin	986	995
Brandb.	221	326
Bremen	33	93
Hamburg	305	456
Hessen	739	1.600
MeckVor.	160	324
Nieders.	622	1.122
NRW	2.805	6.359
Rh-Pf	429	1.267
Saarland	55	195
Sachsen	529	1.172
Sa-Anh.	287	557
Schl.Hol.	188	457
Thüringen	220	462
GESAMT	10.800 (298 BuPol)	22.097 (538 BuPol)

Quelle: Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsanfragen der Fraktion die Linke BT-Drs. 19/27007 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927007.pdf> (für 2020) und BT-Drs. 19/18201 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/182/1918201.pdf> (für 2019).

Zahlen Asylsuchender und Geduldeter in Berlin und Bund am 31.12.2020

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsanfragen der Fraktion die Linke BT-Drs. 19/28234 vom 06.04.2021 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/282/1928234.pdf>

	Berlin	Bund
Aufenthaltsgestattung	11.346	208.266
Ankunftsachweis	3	4.020
Ausreisepflichtige	16.354	281.143
davon mit Duldung	12.579	235.771
davon ohne Duldung (in %)	3.586 (22 %)	42.231 (15 %)
davon mit anhängigem Asylverfahren	2.136	33.214
Duldung mit Beschäftigungserlaubnis (in %)	1.642 (13 %)	40.034 (17 %)
Duldung mit zustimmungsfreier Beschäftigung	51	8.623
Beschäftigungserlaubnis zur Duldung abgelehnt	703	3.841
Aufenthaltsgestattung mit Beschäftigungserlaubnis	2.049	31.035
Aufenthaltsgestattung mit zustimmungsfreier Beschäftigung	35	4.734
Beschäftigungserlaubnis zur Aufenthaltsgestattung abgelehnt	335	1.816

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Staatsangehörigkeiten (Bund)

Afghanistan	34.169
Irak	25.744
Syrien	21.239
Iran	18.285
Nigeria	14.907
Türkei	13.873
Russische Föderation	11.001
Pakistan	6.290
Somalia	6.012
Ungeklärt	4.200
Guinea	4.055
Äthiopien	3.447
Aserbaidschan	3.093
Eritrea	2.922
Gambia	2.564

Anmerkungen: Zahlen zu den Herkunftsländern Asylsuchender in Berlin sind der o.g. Antwort nicht zu entnehmen. Bei den Personen mit Staatsangehörigkeit "**Ungeklärt**" dürfte es sich ganz überwiegend um **staatenlose Palästinenser** aus Syrien und aus dem Libanon handeln. Da die deutschen Behörden bei Palästinensern keinen Staatenlosenstatus anerkennen, werden sie als "**ungeklärt**" erfasst.

Familiennachzug zu Geflüchteten aus Eritrea

Anerkannte und subsidiär geschützte Flüchtlinge aus Eritrea sind teils jahrelang von ihren Familien getrennt, weil das Auswärtige Amt den Nachzug ihrer Familien verzögert oder gänzlich blockiert. So beträgt die Wartezeit für einen Termin bei der Visastelle der deutschen Botschaft in Addis Abeba derzeit bis zu 24 Monate. Die Bearbeitung eines Visumsantrags dauert dann noch einmal zwei bis drei Jahre - mit offenem Ausgang. Zudem werden Dokumente zur Identität und familiären Bindung gefordert, die nur durch einen aufgrund der Flucht nicht zumutbaren Kontakt zum Verfolgerstaat beschafft werden könnten.

Am 15. Mai 2021, dem **Internationalen Tag der Familie**, geht die bundesweite *Initiative Familiennachzug Eritrea* in Berlin auf die Straße, um das Recht auf Familienleben einzufordern. Die Geflüchteten fordern ein Ende der familien- und flüchtlingsfeindlichen Politik des Auswärtigen Amtes und eine schnelle Bearbeitung von Visaanträgen für den Familiennachzug.

Demonstration am 15.05.2021, Start 11 Uhr im Regierungsviertel.

Weitere Infos folgen auf www.fluechtlingsrat-berlin.de

Informationen zu bisherigen Aktionen der *Initiative Familiennachzug Eritrea* und zu ihren Forderungen: <https://familienlebenfueralle.net>

Weitere Infos: **Zerrissene Familien - Praxisbericht und Rechtsgutachten zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**, Hrsg. JUMEN e.V. und PRO ASYL, März 2021

www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_JUMEN_Gutachten_Familiennachzug_subSchutz_03-2021.pdf

Neue Fragebögen und fehlende Duldungen für Asylfolgeantragsteller:innen

Seit Dezember 2020 erhalten neu eingereiste Asylsuchende aus **Vietnam, Serbien und Moldau**, die einen Asylfolgeantrag stellen, im Ankunftszentrum Berlin (AkuZ) einen **dreiseitigen Fragebogen für Folgeantragsteller**:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_folgeantrag_deutsch

Den Asylsuchenden ist unklar, welche der im Ankunftszentrum vertretenen Behörden (BAMF, LAF, LEA, Polizei ...) den Fragebogen ausgegeben hat, und was sie damit machen sollen. Es gibt weder einen Kopfbogen noch ein Anschreiben. Der Fragebogen wird lediglich **in deutscher Sprache** ausgegeben. Im Ankunftszentrum erfolgt mündlich der Hinweis, den Fragebogen **mit Hilfe der Sozialarbei-**

ter:innen der Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft auszufüllen, in die man aus dem Ankunftszentrum zugewiesen wurde.

Zudem ist das mit Foto versehene erste **Registrierungsdokument der Tamaja GmbH**, die die Unterkunft des Ankunftszentrums betreibt, das einzige Ausweisdokument, das Folgeantragsteller erhalten: www.fluechtlingsrat-berlin.de/tamaja_id

Der Tamaja-Ausweis ist kein amtliches Ausweisdokument nach AsylG bzw. AufenthG. Mit dem Dokument ist **keine Anmeldung beim Bürgeramt** möglich. Die Sozialleistungen des LAF nach **AsylbLG** funktionieren allerdings wie sonst auch mit Terminen, Geld, Krankenversicherung usw.

Der **Leiter der BAMF-Außenstelle Berlin, Herr Hodzic**, hat uns auf Nachfrage das neue Verfahren erläutert:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_antwort_asylfolgeantraege

Der im Ankunftszentrum gestellte Folgeantrag wird dem BAMF durch das AkuZ übermittelt. Das BAMF schreibe nach Antragsingang die Menschen nochmals an mit einer Belehrung über ihre Rechte und Pflichten, dem beigefügten Fragebogen in der jeweiligen Landessprache sowie mit der **Auf-forderung zur Begründung** des Folgeantrags innerhalb von 14 Tagen:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_folgeantrag_anschreiben

Zuständig für **Ausweisdokumente** sei das Landesamt für Einwanderung LEA.

Die **Formulare zur Begründung des Folgeantrags** - Russisch, Romanes, Serbisch, Rumänisch, Deutsch:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_folgeantrag_russisch

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_folgeantrag_rumaenisch

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_folgeantrag_romanes

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_folgeantrag_serbisch

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_folgeantrag_deutsch

Es empfiehlt sich, das Begründungsformular mit einer erfahrenen Asylberatungsstelle auszufüllen und ggf. um Fristverlängerung bitten, falls z.B. noch ärztliche Atteste zur Begründung des Antrags eingeholt werden müssen, ggf. auch um eine mündliche Anhörung bitten.

Auch in diesem Bereich verweigert das **Berliner Landesamt für Einwanderung LEA** offenbar **rechts-widrig** die Ausstellung von gesetzeskonformen Identitätsdokumenten. Das kann ggf. zu Problemen bei anderen Behörden und bei Kontrollen durch die Polizei usw. führen. Ggf. kann es in solchen Situationen hilfreich sein, auf den Heimausweis der zugewiesenen AE/GU und einen Anruf dort zur Bestätigung der Identität zu verweisen

Asylfolgeantragssteller:innen haben **Anspruch auf Ausstellung einer Duldung** bis zur Entscheidung des BAMF über die Zulässigkeit des Antrags, vgl. **VAB Berlin**, Asylgesetz, D.71. Folgeantrag

www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php

Hier ein Muster für ein Schreiben an das LEA Berlin zur **Beantragung einer Duldung**:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/antrag_duldung_asylfolgeantrag_lea

Ob durch einen solchen Antrag beim LEA allerdings eine mögliche Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung beschleunigt wird, können wir nicht einschätzen.

Materialien und Termine

Fortbildungen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht

Das Büro der Berliner Integrationsbeauftragten hat für Mai bis Dezember 2021 ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Mitarbeitende von nichtstaatlichen Beratungsstellen in Berlin erstellt - mit hochspannenden Themen und richtig guten ReferentInnen. Es gibt insgesamt 13 Webinare zu Themen wie Identitätsklärung für Geflüchtete, Aufenthaltsverfestigung, Personenstandsrecht, Geburtsurkunden und Vaterschaftsanerkennung, Familienzusammenführung, Asylbewerberleistungsgesetz, Zugang zur Krankenversicherung, Einbürgerung, EU-Freizügigkeitsrecht sowie der Brexit. Die Webinare dauern je drei Stunden und bieten Raum für Fragen und Diskussion. Die Teilnahme ist kostenlos, die **Anmeldung** offen **bis zum 30. April 2021**. Das vollständige Programm und das Anmeldeformular gibt es hier: www.berlin.de/willkommenszentrum/ueber-uns/veranstaltungen/2021/

Handlungsspielräume bei Abschiebungen aus der Flüchtlingsunterkunft

Rechtlicher Rahmen und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit, Hrsg. Liga der Wohlfahrtsverbände Hessen und Flüchtlingsrat Hessen, Autorin Prof. Marei Pelzer, April 2021
www.fluechtlingsrat-berlin.de/Handreichung_Abschiebungen_Unterkunft

Gutachten zur Beschaffung eritreischer Dokumente in Verfahren der Familienzusammenführung

(auf Englisch) herausgegeben von Equal Rights Beyond Borders und IRAP – International Refugee Assistance Project, April 2021
www.ecoi.net/de/dokument/2049549.html

Zerrissene Familien - Praxisbericht und Rechtsgutachten zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Hrsg. JUMEN und PRO ASYL, März 2021

www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_JUMEN_Gutachten_Familiennachzug_subSchutz_03-2021.pdf

Leistungssätze nach § 3a AsylbLG nach EVS-Bedarfsgruppen ab 1.1.2021

Tabellen der ArgeFlü der Länder: www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betrage_2021.pdf

Wichtig: Nach 18 Monaten Aufenthaltsdauer liegen idR die Voraussetzungen des **§ 2 AsylbLG** vor (= höhere Leistungen analog SGB XII), dann ist die Tabelle nicht mehr anwendbar!

Bei Sanktionen nach **§ 1a AsylbLG** – soweit diese nicht ohnehin rechts- und verfassungswidrig sind – verbietet sich eine schematische Anwendung der Tabelle, da in verfassungskonformer Auslegung der Härteregelung des § 1a stets zu prüfen ist, welche weiteren Bedarfe zusätzlich zu den in der Tabelle genannten EVS-Positionen sicherzustellen sind. Zudem verbietet sich bei § 1a die Anwendung der RBS 2 auf Alleinstehende und Alleinerziehende.

Dieser Newsletter ist kofinanziert aus Mitteln der UNO-Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.

